Synopse "Neufassung VHS-Satzung"

Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977	Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung	Begründung
Präambel	Präambel	
Der Rat der STADT BECKUM hat am 29. September	Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2	
1977 und 23. Oktober 1987 aufgrund § 4 Gemeinde-	Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nord-	1
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO	rhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 4,	
NRW) sowie §§ 4 und 17 1. Gesetz zur Ordnung und	§ 10, § 11 und § 17 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur	
Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-	Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande	
Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG NW) fol-	Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) hat der Rat der	
gende Satzung beschlossen:	Stadt Beckum am folgende Satzung be-	
	schlossen:	
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz	S. 6 B. 18 B. 18 B.
Die STADT BECKUM errichtet und unterhält als Träger	_	
die kommunale Volkshochschule mit dem Namen	nale Volkshochschule mit dem Namen "Volkshoch-	"Trägerin" unverändert.
"Volkshochschule Beckum-Wadersloh".	schule Beckum-Wadersloh".	
Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Beckum.	Die Volkshochschule hat ihren Sitz in der Stadt Beck-	
	um.	
§ 2 Träger und Volkshochschule	§ 2 Grundsätze der Arbeit und Lehrplangestaltung	Überschrift wurde dem Inhalt des
(1) Der Träger legt nach Anhörung seiner Volkshoch-		
schule die Grundsätze für die Arbeit der Volks-	Volkshochschule die Grundsätze für die Arbeit	
hochschule fest. Im Rahmen dieser Grundsätze	der Volkshochschule fest. Im Rahmen dieser	1
hat die Volkshochschule das Recht auf selbständi-	Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht	
ge Lehrplangestaltung.	auf selbstständige Lehrplangestaltung.	Redaktionelle Anpassung "Träge-
(2) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die		
die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach An-	die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach	
hörung des Leiters der Volkshochschule.	Anhörung der Leitung der Volkshochschule.	Die Verantwortlichkeit für die Ar-
(3) Der Leiter der Volkshochschule ist dem Träger für		beit ergibt sich aus dem Dienstver-
die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich.		hältnis.

Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977	Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung	Begründung
§ 3 Aufgaben der Volkshochschule	§ 3 Aufgaben der Volkshochschule	
(1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der	_	
Weiterbildung gemäß §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 2	Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 2; § 2 Absatz 2	
und § 11 1. WbG NW und in diesem Rahmen ei-	und § 11 Absatz 1 WbG NRW und in diesem	Redaktionelle Anpassung.
ne Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwal-	Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunaler	
tung.	Selbstverwaltung.	
(2) Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich	(2) Den Dozentinnen und Dozenten wird die Freiheit	:
neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der	der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht vor	
Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der	der Treue zur Verfassung für das Land Nord-	
Treue zur Verfassung.	rhein-Westfalen.	
(3) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung	(3) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung	Die Definition des Angebotes wur-
nach Beendigung einer ersten Bildungsphase	nach Beendigung einer ersten Bildungsphase und	de erweitert und modernisiert.
und deckt den Bedarf an Bildung neben der	deckt den Bedarf an Bildung neben der Schule	
Schule sowie an der Berufsausbildung und an der	sowie an der Berufsausbildung und an der außer-	
außerschulischen Jugendbildung. Sie bietet Lehr-	schulischen Jugendbildung. Sie bietet Lehrveran-	
veranstaltungen gemäß § 3 1. WbG NW zur Fort-	staltungen gemäß § 3 Absatz 1 WbG NRW zu	
setzung und Wiederaufnahme organisierten Ler-	Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierter	
nens. Die Lehrveranstaltungen sind sowohl auf	Lernens. Das Angebot umfasst Inhalte, die die	
die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qua-	Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähig-	
lifikationen als auch auf den Erwerb von neuen	keit zur Mitgestaltung des demokratischen Ge-	
Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen	meinwesens stärken und die Anforderungen der	
der Teilnehmer gerichtet. Sie sind nach den	Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Be-	
Grundsätzen der Erwachsenenpädagogik zu pla-	reiche der allgemeinen, politischen, beruflicher	
nen und durchzuführen.	und kulturellen Weiterbildung und schließt der	
	Erwerb von Schulabschlüssen ein. Es ist nach der	
	Grundsätzen der Erwachsenenpädagogik zu pla-	
	nen und durchzuführen.	

	zung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh n 7. Oktober 1977	Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung	Begründung
§ 4 (1)	Rechtscharakter und Gliederung Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt der STADT BECKUM eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 GO NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von be-	tung im Sinne von § 8 Absatz 1 GO NRW.	immungen in Satz 1. Gliederung durch neue Absätze ohne inhaltliche Veränderung.
(2)	stimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht	werden. (3) Die Volkshochschule unterhält Standorte in der Stadt Beckum und in der Gemeinde Wadersloh.	
§ 5 (1)	Zuständigkeiten des Rates Unbeschadet der nach § 28 GO NRW getroffenen	§ 5 Zuständigkeiten des Rates der Stadt Beckum (1) Unbeschadet der nach § 41 GO NRW getroffe-	Anpassung der gesetzlichen Best-
	Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, so weit sie nicht nach dieser Satzung im interkommunalen Volkshochschulausschuss oder dem Leiter der Volkshochschule übertragen sind.	nen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat der Stadt Beckum über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, so weit sie nicht nach dieser Satzung dem interkommunalen Volkshochschul- ausschuss oder der Leitung der Volkshochschule	immungen.
(2)	Der Rat entscheidet insbesondere über a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,	 übertragen sind. (2) Der Rat der Stadt Beckum entscheidet insbesondere über a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der 	
	 Einstellung des Leiters der Volkshochschule sowie der hauptamtlichen p\u00e4dagogischen Mitarbeiter nach Anh\u00f6rung der Gemeinde Wadersloh, 	Volkshochschule im Rahmen dieser Sat- zung,	Entfällt. Der Bürgermeister der Stadt Beckum ist für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entschei- dungen (§ 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW) und damit auch für die Ein-

	_	für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh Oktober 1977		_	der Stadt Beckum für die Volkshochschule Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung	Begründung
						stellung der Leitung der Volks-
						hochschule zuständig. Die Anhö-
						rung der Gemeinde Wadersloh
						wurde in § 9 Absatz 2 dieser Satzung vorankert
	c)	Änderungen dieser Satzung nach vorheri-				zung verankert.
	C)	ger Abstimmung mit der Gemeinde Wa-		b)	Änderungen dieser Satzung nach vorheri-	
		dersloh,		υ,	ger Abstimmung mit der Gemeinde Wa-	
	d)	Honorarordnung für die Volkshochschule,			dersloh,	
	e)	Gebührenordnung für die Volkshochschule,		c)	Honorarordnung für die Volkshochschule,	
	f)	Benutzungsordnung für die Volkshochschu-		d)	Gebührenordnung für die Volkshochschule,	Eine Benutzungsordnung ist nicht
		le,				vorgesehen.
	g)	den Weiterbildungsentwicklungsplan nach				
		Abstimmung mit der Gemeinde Wadersloh		e)	den Weiterbildungsentwicklungsplan nach	
			_		Abstimmung mit der Gemeinde Wadersloh	
		kommunaler Volkshochschulausschuss			communaler Volkshochschulausschuss	
		erkommunale Volkshochschulausschuss des	` '		interkommunale Volkshochschulausschuss	Redaktionelle Änderung. Der Text
		r STADT BECKUM			Rates der Stadt Beckum bereitet die erfor-	wurde als Fließtext gestaltet.
1.		eitet die erforderlichen Entscheidungen des			chen Entscheidungen des Rates der Stadt	
		es der STADT BECKUM durch Vorschläge und			rum durch Vorschläge und Stellungnahmen	
2		lungnahmen vor,		vor.	ntschoidet über grundsätzliche Angelegen	
2.		scheidet über grundsätzliche Angelegenheides Arbeitsplanes, wie			ntscheidet über grundsätzliche Angelegen-	
		Umfang des Bildungsangebotes,			en des Bildungsprogramms wie Umfang, in- iche Schwerpunkte, größere neue Projekte,	
		inhaltliche Schwerpunkte,			eilung des Bildungsprogramms auf die ver-	
		größere neu Projekte,			edenen Stadtteile der Stadt Beckum und	
	•	Verteilung des Bildungsangebotes auf die			teile der Gemeinde Wadersloh im Rahmen	

Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977	Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung	Begründung
verschiedenen Ortsteile der STADT BECKUM und der Gemeinde Wadersloh im Rahmen der vom Rat der STADT BECKUM bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung, 3. empfiehlt dem Bürgermeister eine Regelung über die Vertretung des Leiters der Volkshochschule.	der vom Rat der Stadt Beckum bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung.	
 § 7 Bürgermeister Der jeweilige Bürgermeister der STADT BECKUM ist a) Dienstvorgesetzter des Leiters der Volkshochschule, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, des Geschäftsführers, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter der Volkshochschule. b) Vorgesetzter des Leiters der Volkshochschule, so weit er nicht in dieser Eigenschaft von dem zuständigen Beigeordneten vertreten wird. 	entfällt	Die VHS ist eine Einrichtung der Stadt Beckum im Sinne der Gemeindeordnung. Danach sind die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen in der Satzung nicht erforderlich (vergleiche § 4 Absatz 1).
§ 8 Bedienstete des Trägers Der Leiter der Volkshochschule, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Geschäftsführer und die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst sowie die sonstigen Mitarbeiter der Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers § 9 Leiter der Volkshochschule (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist	§ 7 Leitung der Volkshochschule (1) Die Volkshochschule wird durch eine hauptamtli-	Eine Satzungsregelung ist nicht erforderlich, da sich der Status der Bediensteten aus der Eigenschaft der VHS als Einrichtung der Stadt Beckum ergibt (vergleiche § 4 Absatz 1). Redaktionelle Anpassung.

	rung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh n 7. Oktober 1977	sloh Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung		Begründung
	verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.		hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter ge- leitet. Die Leitung ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.	
(2)	Die Leitung der Volkshochschule umfasst nach Maßgabe dieser Satzung neben der allgemeinen Leitungstätigkeit die pädagogische und organisatorische Planung und Durchführung des Volkshochschularbeitsplanes.	1	Vor der Einstellung einer Leitung der Volkshochschule wird die Gemeinde Wadersloh angehört.	Übernahme der Anhörungsregelung aus dem bisherigen § 5 Absatz 2 Buchstabe b dieser Satzung. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 ent-
(3)	 Der Leiter der Volkshochschule hat insbesondere sicherzustellen a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes, b) Aufstellung des Arbeitsplanes, c) Fortbildung der Mitarbeiter, d) Kontrolle der pädagogischen und organisatorischen Durchführung des Volkshochschularbeitsplanes, e) Weiterbildungsbedarfsermittlungen, f) angemessene Formen der volkshochschulinternen Organisation, g) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, h) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags (Unterabschnitt Volkshochschule), 			fallen. Die Verantwortlichkeit für die Arbeit der VHS schließt alle Tätigkeiten ein, die sich unter anderem auch aus der Arbeitsplatzbeschreibung ergeben.
	i) Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel,			

		Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule	Begründung
von	17. Oktober 1977	Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung	
	j) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Ein- richtung der Volkshochschule im Benehmen mit dem Geschäftsführer,		
	k) Ausübung des Hausrechts in Vertretung der örtlich zuständigen Hauptverwaltungsbeamten,		
	l) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,m) interne und externe Kooperation.		
(4)	Der Leiter der Volkshochschule ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter		
	der Volkshochschule sowie des Geschäftsführers, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und		
	sonstigen Mitarbeiter.		
(5)	Trifft der Leiter eine Entscheidung, die mit einer		
	Empfehlung der Konferenz nicht übereinstimmt,		
	so ist er verpflichtet, seine Entscheidung der Konferenz zu erläutern.		
8 10	Konferenz	§ 8 Mitwirkung	Anpassung der Überschrift an den
(1)		Zur Wahrnehmung ihres Mitwirkungsrechts nach § 4	konkreten Inhalt des Paragrafen
	3	Absatz 3 WbG NRW können sich Teilnehmende sowie	Die Wahl von Mitwirkungsorganen
	bedarfsgerechten Planung und Durchführung		wurde in den vergangenen Jahr-
	von Lehrveranstaltungen erfolgt in der Konfe-	bedarfsgerechten Planung und Durchführung von	zehnten von den Teilnehmenden
	renz.	Lehrveranstaltungen unmittelbar an die Leitung der	abgelehnt beziehungsweise nicht
(2)	Die Konferenz berät und beschließt über Emp-	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	durchgeführt. Die Erwachsenen
	fehlungen, die sich an den Leiter der Volkshoch-		tragen ihre Anliegen und Anregun-
	schule oder über den Leiter an den Träger rich-		gen in der Praxis eigenständig und
	ten.		unmittelbar vor.

	zung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh n 7. Oktober 1977	Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung	Begründung
(3)	 Zu den Empfehlungen gehören insbesondere a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung, b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit, c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen, d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung, e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung. Der Leiter der Volkshochschule führt den Vorsitz in der Konferenz. Er lädt die Mitglieder spätes- 		Diese unmittelbare Nähe soll erhalten und durch die Satzung gestützt werden. Grundsätzlich finden Arbeitsgespräche zur Programmabstimmung mit den Kursleitungen bedarfsgerecht statt. Die Beteiligung der Dozentinnen und Dozenten wurde zusätzlich in § 9 verankert. Die Absätze 2 bis 4 können entfallen.
	tens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.		
§ 11 (1)	Mitglieder und Arbeitsweise der Konferenz Mitglieder der Konferenz sind a) die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, b) bis zu sieben Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, c) bis zu sieben Teilnehmer, d) ein Vertreter der sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter, e) der Leiter der Volkshochschule.	entfällt	Da Konferenzen nach der Altfassung der Satzung nicht erforderlich waren und sind, bedarf es auch keiner Regelung zu den Mitgliedern und der Arbeitsweise.

Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977		Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung	Begründung
(2)	Die Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der Leiter der Volkshochschule hat sich bei Empfehlungen, die sich an ihn richten, der Stimme zu enthalten.		
(3)	Die Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (zum Beispiel Semester) zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.		
(4)	Zu den Sitzungen ist der Bürgermeister einzuladen.		
	Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische	entfällt	Eine Einstellung nach Maßgabe des
	arbeiter		Stellenplans ist ein Geschäft der
(1)	Nach Maßgabe des Stellenplanes werden haupt-		laufenden Verwaltung.
	amtliche/hauptberufliche pädagogische Mitar-		Die Verantwortlichkeit für die zu-
(0)	beiter eingestellt.		gewiesenen Aufgaben ergibt sich
(2)	Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogi-		aus dem Arbeitsverhältnis.
	schen Mitarbeiter der Volkshochschule sind im		Einer Satzungsregelung bedarf es
	Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für		hierzu nicht.
	die ordnungsgemäße Planung und Durchführung		
8 1 2	der Lehrveranstaltungen verantwortlich.	& O Dozantinnan und Dozantan	Anpassung an den aktuellen
	Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische arbeiter	(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann	Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.
(1)	Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann	von der Leitung der Volkshochschule entspre-	Aktualisierung und Konkretisierung
(1)	entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mit-	chend qualifizierten Personen auf Honorarbasis	der Inhalte.
	arbeitern übertragen werden, die nebenamtlich	•	del finialte.

	zung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh n 7. Oktober 1977	Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung			Begründung
(2)	oder nebenberuflich tätig sind. Ihnen können auch disponierende und Koordinationsaufgaben übertragen werden. Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dozentenver-	(2)	poni trage sich	beruflich tätig sind. Ihnen können auch dis- ierende und koordinierende Aufgaben über- en werden. Die Höhe des Honorars ergibt aus der Honorarordnung. Aufgaben werden in einem mit ihnen abge-	Radaktionalla Annassuna
(3)	trag. Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter jeder Gliederungsabteilung, so weit sie Kurse leiten, treten mindestens einmal		schlo gere Doze	ossenen Dozentinnen- oder Dozentenvertrag egelt. entinnen und Dozenten können an der Pla-	Redaktionelle Anpassung.
	im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zu- sammen.		a)	g von Lehrveranstaltungen mitwirken durch eigene Vorschläge für die Pro- grammplanung	Besprechungen sichern eine unmit-
(4)	 Die Versammlung hat folgende Aufgaben: Beratung von Angelegenheiten der Gliederungsabteilung. Beratung von Anregungen für die Konferenz. Wahl eines Sprechers, der zugleich Vertreter in der Konferenz ist, und dessen Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren. 		b)	durch Teilnahme an gemeinsamen Bespre- chungen der pädagogischen Mitarbeiterin- nen und Mitarbeiter auf Einladung der Lei- tung der Volkshochschule.	telbare Mitwirkung an der Planung von Lehrveranstaltungen. Auf die Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers wurde in der Vergan- genheit verzichtet, weil direkte Ge- spräche und Kontakte möglich sind und praktiziert werden.
(5)	Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungster- min ein.				Auf eine Regelung, die nicht praxis- relevant ist, soll verzichtet werden. Absätze 4 bis 7 können entfallen.
(6)	Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.				
(7)	Der Sprecher tritt mit den für den Bereich der Gliederungsabteilung verantwortlichen hauptamt- lichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbei- tern zu regelmäßigen Besprechungen über Ange-				

	zung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh n 7. Oktober 1977	Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung	Begründung
	legenheiten der Gliederungsabteilung zusammen.		
§ 14	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Ver-	entfällt	Eine Einstellung nach Maßgabe des
wal	tungsdienst und sonstige Mitarbeiter und Mitar-		Stellenplans ist ein Geschäft der
bei ⁻	terinnen		laufenden Verwaltung. Die Verant-
(1)	Der Geschäftsführer, die erforderlichen Mitarbei-		wortlichkeit für die zugewiesenen
	ter für den Verwaltungsdienst der Volkshoch-		Aufgaben ergibt sich aus dem Ar-
	schule und die sonstigen Mitarbeiter werden		beitsverhältnis. Die Mitwirkung der
	nach Maßgabe des Stellen-planes eingestellt.		Bediensteten ergibt sich aus dem
(2)	Sie unterstützen den Leiter der Volkshochschule		Personalvertretungsgesetz.
	in der Planung und Durchführung der Organisa-		Einer Satzungsregelung bedarf es
	tion der Arbeit der Volkshochschule oder sonsti-		hierzu nicht.
	ger, mit dem Betrieb der Volkshochschule unmit-		
	telbar zusammenhängender Angelegenheiten.		
(3)	Die sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen		
	Mitarbeiter der Volkshochschule treten in der		
	Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer		
	Versammlung zusammen.		
(4)	Die Versammlung hat folgende Aufgaben:		
	1. Beratung von Anregungen für die Konfe-		
	renz.		
	2. Wahl eines Sprechers, der gleichzeitig Ver-		
	treter in der Konferenz ist, und dessen Stell-		
	vertreters für die Dauer von zwei Jahren.		
(5)	Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens		
	zwei Wochen vor dem ersten Versammlungster-		
	min zu der Versammlung ein.		
(6)	Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlun-		

	zung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh n 7. Oktober 1977	Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung	Begründung
	gen vor und lädt dazu ein.		
§ 1! (1)	Die Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens zehn Wochen erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter.	entfällt	Inhaltlich zusammengefasst in § 8 (siehe dortige Begründung). Eine zusätzliche Regelung ist nicht erforderlich.
(2)	 Der Kurssprecher und sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben: 1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Kursleiter und der Volkshochschule, 2. Vertretung der Kursteilnehmer in der Kurssprecherversammlung. 		
	Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Anregungen sind der Konferenz zuzuleiten.		
(3)	Die Kurssprecher jeder Gliederungsabteilung treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.		
(4)	Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:1. Beratung von Angelegenheiten der Gliede- rungsabteilung,		

Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977				zung der Stadt Beckum für die Volkshochschule kum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung	Begründung
	2.	Beratung von Anregungen für die Konfe-			
		renz,			
	3.	Wahl eines Sprechers, der zugleich Vertreter			
		in der Konferenz ist, und dessen Stellvertre-			
		ters für die Dauer von einem Jahr.			
(5)	Der	Leiter der Volkshochschule lädt spätestens			
	zwe	ei Wochen vor dem ersten Versammlungster-			
		n zu der Versammlung ein.			
(6)	Der	Sprecher bereitet die weiteren Versammlun-			
		n vor und lädt dazu ein.			
(7)	Der	Sprecher tritt mit den für den Bereich der			
		ederungsabteilung verantwortlichen haupt-			
		tlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mit-			
	arbo	eitern zu regelmäßigen Besprechungen über			
	Ang	gelegenheiten der Gliederungsabteilung zu-			
	sam	nmen.			
§ 16	5 End	de des Mandats	entf	ällt	Es werden keine Sprecherinnen
Das Mandat für gewählte Sprecher und Stellvertreter				oder Sprecher gewählt.	
sowie für die Vertreter in der Konferenz erlischt mit					
der	n Aus	sscheiden aus der Volkshochschule.			
§ 17		peitsplan		Bildungsprogramm	Sprachliche Anpassungen der Be-
(1)	Der	Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein	(1)	Das Bildungsprogramm der Volkshochschule	zeichnung und der Absätze 1 und
		nester und längstens für ein Jahraufgestellt.		wird für 1 Semester und längstens für 1 Jahr auf-	2.
(2)		t in geeigneter Weise zu veröffentlichen.		gestellt.	
(3)	Im A	Arbeitsplan wird auf die in § 16 1. WbG NW	(2)	Es wird in geeigneter Weise veröffentlicht.	Es gibt kein Regelungserfordernis.
	gena	annten kommunalen Einrichtungen hingewie-			Gemeinsame Veröffentlichung von
	sen.				Veranstaltungen ist Geschäft der

		Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule	Begründung
vom 7. Oktober 1977		Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung	
(4)	Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonsti-		laufenden Verwaltung und wird
	gen örtlich zugänglichen und anerkannten Wei-		praktiziert.
	terbildungsangebote und Veranstaltungen ande-		Demnach können die Absätze 3
	rer Einrichtungen bekannt gegeben werden.		und 4 entfallen.
§ 18	3 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des	entfällt	Die VHS schließt selbstständig ent-
Trä	gers und mit den örtlichen Vereinen		sprechend den Bildungszielen be-
(1)	Der nach § 7 b) dieser Satzung zuständige Vorge-		darfsgerechte Kooperationsverein-
	setzte lädt den Leiter der Volkshochschule und die		barungen ab. Der Austausch mit
	Leiter der anderen kommunalen Kultureinrichtun-		den Beteiligten der Kooperation
	gen der STADT BECKUM wenigstens einmal im		gehört zur Aufgabe der VHS im
	Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung ein.		Rahmen der Eigenverantwortung.
(2)	Der nach § 7 b) dieser Satzung zuständige Vorge-		Abläufe wurden zeitgemäß moder-
	setzte lädt den Leiter der Volkshochschule und die		nisiert und den aktuellen Arbeits-
	Leiter der Vereine in der Gemeinde Wadersloh,		weisen angepasst. Die Arbeitsweise
	die Träger von Kultur- und Bildungsarbeit sind,		wird regelmäßig evaluiert und ist
	auf Verlangen des Rates der Gemeinde Waders-		Gegenstand der Zertifizierung.
	loh, wenigstens jedoch einmal im Jahr zu einer		Eine Satzungsregelung ist daher
	gemeinsamen Besprechung in Wadersloh ein.		nicht erforderlich.
(3)	In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit		
(4)	erörtert.		
(4)	die Leiter der in Absatz 1 genannten Einrichtun-		
	gen sind gehalten, sich über ihre Arbeitsvorhaben		
	frühzeitig zu informieren und ihre Planung gegenseitig zu fördern.		
(5)	Es soll zu den anderen örtlich zugänglichen Wei-		
	terbildungseinrichtungen Kontaktaufgenommen werden.		

Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977	Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung	Begründung
§ 19 Gebühren Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührensatzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh in der jeweils gültigen Fassung.	§ 11 Gebühren Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden durch eine Gebührensatzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh geregelt.	Redaktionelle Änderung.
§ 20 Honorare Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen der Volkshochschule Beckum-Wadersloh gilt die Honora- rordnung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh in der jeweils gültigen Fassung.		Zusammenführung in § 9 (vergleiche dortige Begründung).
 § 21 Geltung der gesetzlichen Vorschriften Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich unter anderem aus folgenden Gesetzen ergeben: Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz 	entfällt	Die Geltung und Beachtung von einschlägigen gesetzlichen Best- immungen ist für eine öffentliche Einrichtung selbstverständlich und bedarf keiner Satzungsregelung.
§ 22 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekannt- machung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 17. November 1975 außer Kraft.	chung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule	